

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

15.10.2019. Jahrgang ° 8 ° Nr. 18

Inhalt:

| | |
|--|---|
| 1. Widmung einer Straße..... | 2 |
| 2. Zwölfte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Cörmannstraße“ vom 10.10.2019..... | 4 |
| 3. Bekanntmachungsanordnung..... | 4 |
| 4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2018..... | 5 |
| 5. Bekanntgabe der Beisitzer/-innen und der stellvertretenden Beisitzer/-innen des Wahlausschusses der Stadt Witten für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2020..... | 6 |

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Widmung einer Straße

Gem. § 6 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 01.08.1983 (GV.NW. S 306/SGV.NW 91) in der zuzeit gültigen Fassung wird hiermit folgende Erschließungsanlage als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Cörmannstraße (von der „Sprockhöveler Straße“ bis zu „Im Esch / Hellweg“) Gemarkung Heven, Flur 9, Flurstücke teilweise 185, 443, 537, 539, 563, 568 und 774).

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

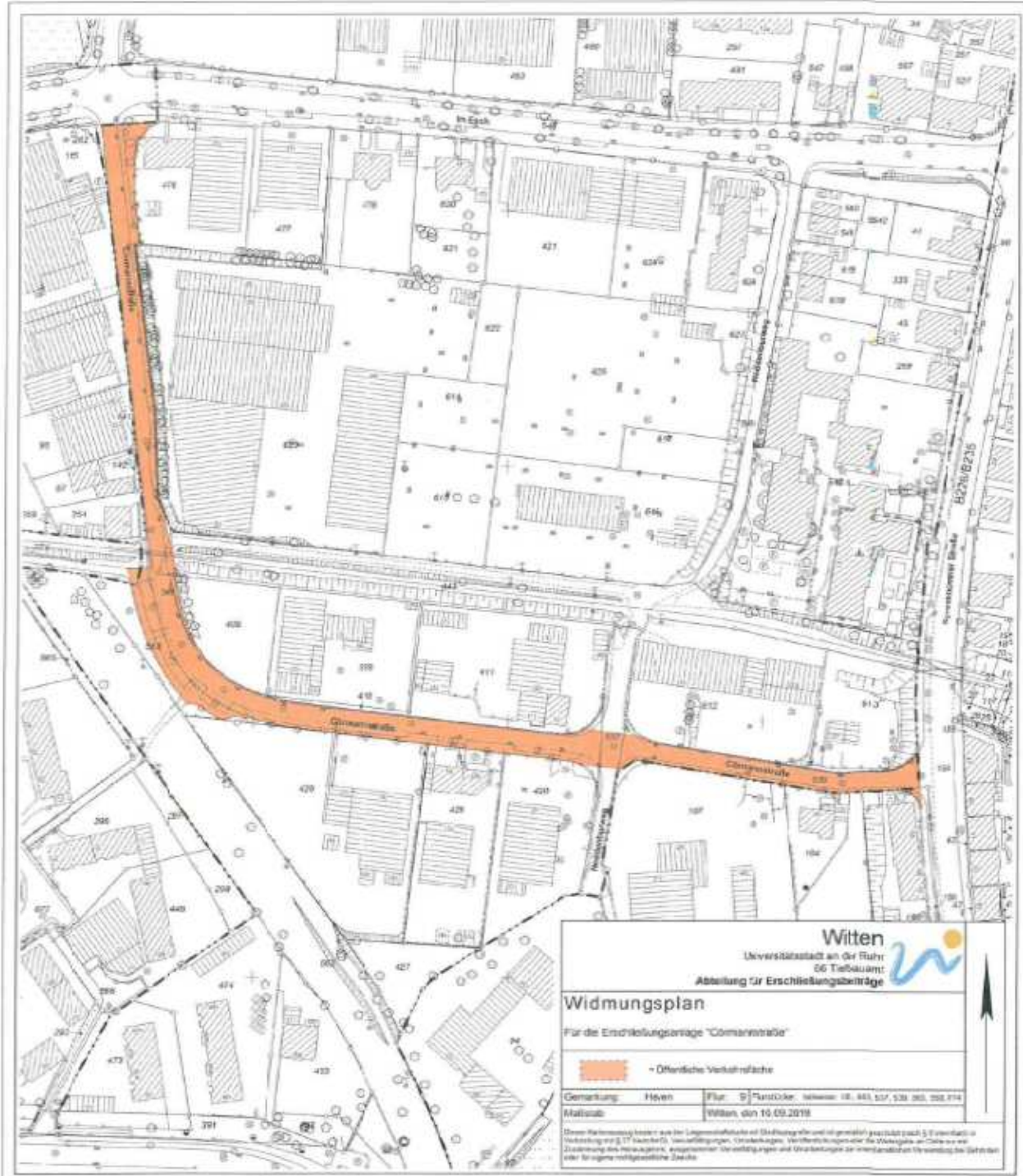
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Informationen in Bezug auf die elektronische Form finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de und unter der Internetadresse www.egvp.de.

Witten, den 13.09.2019

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Rommelfanger (Stadtbaurat)





Zwölfte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Cörmannstraße“ vom 10.10.2019

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die Straße „Cörmannstraße“ von Sprockhöveler Straße bis Im Esch/Hellweg mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- ohne Radwege,
- ohne Gehweg auf der westlichen Straßenseite – von Im Esch/Hellweg bis Helenenbahn,
- ohne Gehweg auf der nördlichen Straßenseite – von Helenenbahn bis Sprockhöveler Straße.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 23.09.2019 beschlossene zwölfte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage "Cörmannstraße" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2018

Der Jahresabschluss der Siedlungsgesellschaft Witten mbH zum 31.12.2018 wurde am 29.08.2019 vom Aufsichtsrat gebilligt und von der Gesellschafterversammlung vorbehaltlich des entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Witten festgestellt. Dieser wurde am 23.09.2019 gefasst.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 45.770.181,40 €. Nach Saldierung des Verlustvortrages mit dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 695.884,43 € beträgt der Bilanzgewinn 412.331,75 €. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 21.10.2019 bis 04.11.2019 in der Geschäftsstelle der Siedlungsgesellschaft Witten mbH, Lutherstraße 28, 58452 Witten, montags bis freitags von 9.00 bis 10.00 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018
und

vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Witten, 15. Oktober 2019



Bekanntgabe der Beisitzer/-innen und der stellvertretenden Beisitzer/-innen des Wahlausschusses der Stadt Witten für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2020

Folgende Personen sind gem. § 6 der Kommunalwahlordnung als Beisitzer und Beisitzerinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen in den für die Kommunalwahlen 2020 zu bildenden Wahlausschuss gewählt:

| Beisitzer/Beisitzerin | Stellvertreter/Stellvertreterin |
|------------------------------|---|
| Krebs, Frank | Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Schubert, Petra | Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Wiegand, Klaus | Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Fennhahn, Julian | Dr. Schöneborn, Hendrik, Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Kubski, Heiko | Pompetzki, Volker, Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Dannert, Lieselotte | Legel-Wood, Birgit, Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Claßen, Hermann | Niemann, Jörg (s. B.), Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |
| Weiß, Ursula | Kalusch, Oliver, Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge |

Witten, 07.10.2019

Die Wahlleiterin

gez.

Leidemann
Bürgermeisterin